

# **19. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI)**

**vom 13.12.2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 25.07.2011 in der Fassung vom 14.06.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„In besonderen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ausnahmesituationen wie Sturm, Hochwasser, Unwetter oder andere Ereignisse wie z.B. Terroranschläge, Streiks oder Epidemien kann der Prüfungsausschuss in Benehmen mit der Hochschulleitung allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von einzelnen prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der THI beschließen, um einen weiteren ordnungsgemäßen Studienverlauf für die Studierenden zu gewährleisten und um unbillige Härten zu vermeiden. Sofern und soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund solcher Ausnahmesituationen nicht in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Art und Weise stattfinden können, können die Prüfungskommissionen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um in solchen Ausnahmesituationen einen weiteren ordnungsgemäßen Studienverlauf für die Studierenden zu gewährleisten und um unbillige Härten zu vermeiden. Die Beschlüsse sind unter der Berücksichtigung der konkreten besonderen Ausnahmesituation entsprechend zeitlich zu begrenzen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit insbesondere der Berücksichtigung der Interessen von Studierenden, Studienverwaltung, Prüfungsplanung und Prüfer zu treffen. Änderungen in Prüfungsformen müssen an der Feststellung des Kompetenzerwerbs ausgerichtet sein. Weitergehende Sonderregelungen bleiben hiervon unberührt.“

## **§ 2**

### **Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 13.12.2021 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 14.12.2021

Prof. Dr. Walter Schober  
Präsident (o.V.i.A.)

Diese Satzung wurde am 14.12.2021 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.12.2021 durch Anschlag in der Technischen Hochschule Ingolstadt bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14.12.2021.